

SATZUNGEN

des

WASSER-SPORT-VEREIN DÜSSELDORF - Rudergesellschaft von 1893 e.V. -

(Stand vom 24.04.2017)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 13. März 1893 gegründete Verein führt den Namen: WASSER-SPORT-VEREIN DÜSSELDORF Rudergesellschaft von 1893 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Wassersports, insbesondere des Rudersports sowie der zugehörigen Leibesübungen und gemeinschaftsfördernder Bestrebungen.
2. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.
3. Der Zusammenschluss von Mitgliedern zu Abteilungen und die Abteilungssatzungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes; die Genehmigungen sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
5. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Alle Einnahmen und Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder während ihrer Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen, die für die satzungsmäßigen Zwecke gemacht werden, können jedoch ersetzt werden. Mitglieder oder andere Personen dürfen nicht durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Durch den Beitritt zu Sportverbänden erkennt der Verein die Beschlüsse ihrer Organe sowie ihre Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen an.

§ 3

Flagge

Die Flagge des Vereins ist weiß, oben und unten je zweimal rot gestreift. In der linken oberen Ecke befindet sich das Düsseldorfer Stadtwappen mit den Buchstaben: W S V D.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Männer und Frauen werden, die den Wassersport ausüben oder die Ziele des Vereins unterstützen wollen, sofern sie guten Rufes sind.
2. Der Verein umfasst: Ehrenmitglieder,
Stamm-Mitglieder,
Ordentliche Mitglieder,
Unterstützende Mitglieder,
Jugendliche Mitglieder,
Auswärtige Mitglieder.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und des Beirates von der Hauptversammlung der ordentlichen Mitglieder mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit ernannt.
2. Sie haben die Rechte der Stamm-Mitglieder.
3. Zur Beitragszahlung sind sie nicht verpflichtet.

§ 6 Stamm-Mitglieder

1. Stamm-Mitglieder sind alle ordentlichen und unterstützenden Mitglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre ununterbrochen Mitglied beim WSVD sind oder wegen besonderer Verdienste die goldene oder silberne Vereinsnadel erhalten haben.
2. Mitglieder des WSVD können Stamm-Mitglieder werden, wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und insgesamt mindestens 5 Jahre lang ordentliche Mitglieder waren. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Stamm-Mitgliederversammlung.
3. Alle Stamm-Mitglieder sind zur Ausübung des Wassersports im Verein nach Maßgabe der ergehenden Bestimmungen und nach Zahlung der festgelegten Zuschläge berechtigt. Außerdem haben sie Sitz und Stimme in der Versammlung der Stamm-Mitglieder und haben allein Anteil am Vereinsvermögen. Im übrigen haben sie die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Sind keine 40 Stamm-Mitglieder vorhanden, so müssen Zuwahlen erfolgen. Sinkt die Zahl der Stamm-Mitglieder unter 50, so können Zuwahlen erfolgen.
5. Die Zuwahlen erfolgen durch die Versammlung der Stamm-Mitglieder aus den vom Beirat gemachten Vorschlägen. Bei den Vorschlägen soll auf die der Mitgliedschaft nach ältesten Mitglieder zurückgegriffen werden.
6. Die Anzahl der Stamm-Mitglieder darf 40 unterschreiten, wenn die Zuwahl unmöglich ist, weil die vom Beirat vorgeschlagenen Mitglieder nicht gewählt werden und der Beirat keine Ersatzvorschläge macht oder machen kann.

7. Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die Mitgliederversammlung (§ 18) mit satzungsändernder Mehrheit (§ 25) auf Vorschlag des Beirates nach Zustimmung durch die Versammlung der Stamm-Mitglieder (§ 19) beschließen.

§ 7

Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer den Wassersport im Verein tätig ausüben will und das vom Vorstand festgelegte Mindestalter – mindestens 18 Jahre – erreicht hat (ausübendes Mitglied).
2. Mitglieder, die zu einem früheren Zeitpunkt ausübende Mitglieder gewesen sind, aber zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung den Wassersport im Verein nicht mehr tätig ausüben, sind gleichfalls ordentliche Mitglieder.
3. Alle ordentlichen Mitglieder sind zur Ausübung des Wassersports im Verein nach Maßgabe der Bestimmungen berechtigt.
4. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht.

§ 8

Unterstützende Mitglieder

1. Unterstützende Mitglieder müssen volljährig sein und die Absicht bekunden, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie üben den Wassersport im Verein nicht aus. Sie haben Stimmrecht.
2. Auf Antrag können unterstützende Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern umgeschrieben werden.

§ 9

Jugendliche Mitglieder

1. Jugendliche können als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden. Zur Ausübung des Wassersports, zum Betreten der Vereinsräumlichkeiten und zur Teilnahme an den Versammlungen sind sie nur nach Maßgabe der ergehenden Bestimmungen berechtigt. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben sie Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jugendliche Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.

§ 10

Auswärtige Mitglieder

Auswärtige Mitglieder werden nach Maßgabe der vom Vorstand ergehenden Bestimmungen aufgenommen. Sie müssen ihren dauernden Wohnsitz außerhalb eines Umkreises von Düsseldorf haben, den der Vorstand bestimmt.

Auswärtige Mitgliedschaften, die zur Erreichung einer günstigeren Beitragszahlung erworben werden, können durch Beschluss des Beirates aufgehoben werden.

§ 11

Aufnahme

1. Aufnahmegegesuche sind schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und sollen möglichst von zwei Mitgliedern als Paten befürwortet werden. Über das Aufnahmegegesuch entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Bestimmungen. Durch die Unterschrift unter das Aufnahmegegesuch unterwerfen sich die ihre Aufnahme beantragenden Personen den Satzungen und sonstigen Bestimmungen des Vereins.
2. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Antragstellung ist ohne besondere Aufforderung von Antragstellern, die den Wassersport ausüben wollen, dem Vorstand der Nachweis zu erbringen, dass der Antragsteller des Schwimmens kundig ist. Aus der Unterlassung des Nachweises können keine für den Verein und seine Organe oder Amtsträger nachteiligen Folgen hergeleitet werden.
3. Durch die Unterschrift unter das Aufnahmegegesuch wird gleichzeitig anerkannt, dass die Ausübung des Sports auf eigene Gefahr geschieht und dass der Verein bzw. seine Organe oder Amtsträger für Schäden oder Nachteile, die durch Fahrlässigkeit verursacht worden sind, nicht haften.
4. Minderjährige sind verpflichtet, die Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter unter das Aufnahmegegesuch herbeizuführen, die damit die Satzungen und sonstige Bestimmungen als für den Minderjährigen verbindlich anerkennen.
5. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates die Aufnahme von der Zahlung eines Eintrittsgeldes abhängig machen.
6. Kein Mitglied darf gleichzeitig ausübendes Mitglied in einem deutschen Ruderverein sein, der nicht Mitglied des DRV ist.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Streichung.
2. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Der Beirat kann Ausnahmen gewähren.
3. Der Ausschluss kann erfolgen wegen
 - a) gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins oder die ergangenen Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
 - c) gröblichen Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft oder Vereinsdisziplin.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und des Beirates.
5. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen ausreichende Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.
6. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind oder die es unterlassen haben, eine Veränderung ihrer Anschrift innerhalb von 2 Monaten dem Vorstand mitzuteilen, können durch Beschluss des Vorstands und des Beirates

aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Art der Bekanntmachung und Mitteilung beschließt der Vorstand.

7. Ein aus der Mitgliederliste gestrichenes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wieder aufgenommen werden, wenn Entschuldigungsgründe, die dem Vorstand ausreichend erscheinen, vorliegen und etwaige vom Vorstand gemachte Auflagen erfüllt werden.
8. Gegen den Beschluss des Vorstandes und des Beirates kann die Entscheidung der Versammlung der Stamm-Mitglieder angerufen werden.
9. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied bzw. der Erbe verpflichtet, die in seinem Besitz befindlichen Vereinsabzeichen, Schlüssel, Mitgliedskarte und sonstige im Eigentum des Vereins stehende Gegenstände zurückzugeben, ohne dass Ersatzansprüche gestellt werden können. Wird diese Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden erfüllt, so hat der Verein Anspruch auf Zahlung eines Betrages von € 25,--, ohne dass damit Schadensersatzansprüche seitens des Vereins ausgeschlossen sind.
10. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.
11. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt abgesehen vom Todesfall, erst mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Vorstand kann Ausnahmen gewähren.

§ 13 Beiträge

1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Beirates festgesetzt. Ist eine Verständigung nicht zu erzielen, so entscheidet die Versammlung der Stamm-Mitglieder. Über die Gewährung von Familienermäßigung kann der Vorstand Bestimmungen erlassen.
2. Anträge des Beirates auf Änderung der Beiträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Umlagen können beschlossen werden durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Beirates oder durch die Versammlung der Stamm-Mitglieder.
4. Die Umlagen dürfen in einem Jahr für das einzelne Mitglied die Höhe seiner Beiträge nicht übersteigen.
5. Die Beiträge sind jährlich in einer Summe innerhalb des 1. Quartals zu entrichten.

§ 14 Organe

Organe des Vereins sind:

Vorstand,
Erweiterter Vorstand,
Beirat,
Mitgliederversammlung,
Versammlung der Stamm-Mitglieder.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, einem oder zwei stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Vereins und hat die Beschlüsse der übrigen Organe des Vereins auszuführen. Zur rechtsgültigen Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder ausreichend.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jedes Jahr ist ein Vorstandsmitglied in der Reihenfolge: Ein stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, 1. Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Für außerhalb der Reihenfolge ausscheidende Vorstandsmitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahlen vorzunehmen. Bis dahin führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte. Der Vorstand kann kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann benennen.
6. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder außerhalb der Reihenfolge aus, so hat der Beirat bis zur Ersatzwahl aus den ordentlichen Mitgliedern die zur Führung der Vereinsgeschäfte erforderlichen Mitglieder zu benennen.
7. Jedes Vorstandsmitglied kann mit 3/4-Stimmenmehrheit der Versammlung der Stamm-Mitglieder seines Amtes enthoben werden.
8. Zur Veräußerung oder Belastung von beweglichem Vereinsvermögen, zur Aufnahme von Krediten, zur Verwendung von Vereinseigentum oder Vereinseinrichtungen zu anderen als den dafür vorgesehenen Zwecken ist die vorherige Zustimmung des Beirates erforderlich.
9. Ebenso ist zu allen Entschließungen, welche die finanziellen Belange des Vereins berühren, die Einwilligung des Beirates erforderlich, soweit dieser die Angelegenheit nicht dem Vorstand zur selbständigen Erledigung überlassen hat. Soweit in dieser Hinsicht Zweifel über die Befugnisse des Vorstandes auftauchen, ist die Auffassung des Beirates entscheidend.
10. Der Vorstand hat zu Beginn des Vereinsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen und festzulegen, in welchem Umfange er über die Vereinsmittel selbständig verfügen darf. Dieser Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Beirates.

§ 16

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Inhabern von Ämtern. Die Ämter werden je nach den Bedürfnissen des Vereins vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung geschaffen. Der erweiterte Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn insgesamt ein Drittel seiner Mitglieder anwesend und davon 2 Vorstandsmitglieder sind.
2. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Unterstützung des Vorstandes bei der Führung des Vereins. Die Bestellung und die Entlassung erfolgen durch den Vorstand.

3. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen des Beirates, eines Vorstandsmitgliedes oder von drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes muss eine Sitzung einberufen werden. Die Einberufung der Sitzungen hat durch den Vorstand zu erfolgen.
4. Über Vereinsmittel können Vorstand und erweiterter Vorstand ohne weiteres nur in dem Umfange verfügen, wie er vorher vom Beirat für das Geschäftsjahr freigegeben worden ist.
5. Ist in Fällen, in welchen der Vorstand der Zustimmung des Beirates bedarf, der erweiterte Vorstand mit 3/4-Stimmenmehrheit der Auffassung, dass die Stellungnahme des Beirates mit den wohlverstandenen Belangen des Vereins nicht in Einklang steht, so kann die Entscheidung der Versammlung der Stamm-Mitglieder angerufen werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

§ 17 Beirat

1. Der Beirat besteht aus höchstens 7 Stamm-Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Von den Stamm-Mitgliedern werden zwei von der Versammlung der Mitglieder, die übrigen von der Versammlung der Stamm-Mitglieder gewählt.
3. Jedes Jahr scheidet ein Stamm-Mitglied aus. Die Reihenfolge wird durch die Versammlung der Stamm-Mitglieder bestimmt. Die Ersatzwahl wird je nachdem von der Versammlung der Stamm-Mitglieder oder der Mitgliederversammlung vorgenommen.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der gleichzeitig Leiter der Versammlung der Stamm-Mitglieder ist. Der Vorsitzende bestimmt seinen Stellvertreter.
5. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister können nicht zum Vorsitzenden des Beirates gewählt werden. Auch wenn der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister nicht gleichzeitig Stamm-Mitglieder sind, haben sie im Beirat Stimmrecht. Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters kann niemand gleichzeitig Mitglied des Beirates und des erweiterten Vorstandes sein.
6. Der Beirat ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als 4 Beiratsmitglieder anwesend sind. Stamm-Mitglieder, die durch ihr Fernbleiben in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen die Beschlussunfähigkeit herbeigeführt haben, sind auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder durch Neuwahlen zu ersetzen.
7. Der Beirat hat den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu genehmigen.
8. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bedürfen für die Vorlage zur Genehmigung durch die Versammlung der Stamm-Mitglieder der Zustimmung des Beirates.
9. Der Schatzmeister hat auf Verlangen den Beirat über die Finanzlage des Vereins zu unterrichten.
10. Der Beirat ist das Vertrauens- und Kontrollorgan des Vereins und hat als solcher das Recht und auf Wunsch des Vorstands die Pflicht, sich mit allen Vereinsangelegenheiten zu befassen und, wo es ihm erforderlich erscheint, für Abhilfe zu sorgen. Die Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des

Vorstands bedarf eines Beschlusses, der mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der amtierenden Mitglieder des Beirats gefasst wird. Die Beiratsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen.

§ 18

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattzufinden zur Entgegennahme des Jahresberichtes und zur Vornahme der erforderlichen Wahlen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn der Beirat oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
3. Der Zeitpunkt einer geplanten Mitgliederversammlung ist über die Internetseite des Vereins und durch Aushang im Bootshaus mindestens einen Monat vor ihrem Termin anzukündigen. Anträge, die nicht spätestens 2 Wochen nach der Ankündigung beim Vorstand eingegangen sind, brauchen nicht auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.
4. Über Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beraten und beschlossen werden.
5. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates muss die Beratung und Abstimmung sowohl über Anträge der Tagesordnung als auch über Dringlichkeitsanträge auf die nächste Mitgliederversammlung, die nicht vor Ablauf von 3 Wochen stattfinden darf, vertagt werden.
6. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Zeitpunkt schriftlich oder durch Vereinszeitung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
7. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
8. Ist die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung nicht vorhanden, so ist innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung kann mit der Einladung zur ersten Versammlung verbunden werden.

§ 19

Versammlung der Stamm-Mitglieder

1. Die Versammlung der Stamm-Mitglieder erfolgt mindestens einmal im Jahr, im übrigen nach Bedarf.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn der Beirat oder 1/10 der Stamm-Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
3. Die Einladung erfolgt in gleicher Weise wie zur Hauptversammlung.

4. Die Versammlung der Stamm-Mitglieder ist beschlussfähig, wenn 30 Stamm-Mitglieder oder die Hälfte der Stamm-Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Versammlung der Mitglieder sinngemäß.
5. Die zum Beirat gehörenden Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.
6. Nicht-stimmberechtigte Mitglieder können nur aus besonderen Gründen an der Versammlung teilnehmen, wenn diese einverstanden ist.
7. Über Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn 3/4 der anwesenden Stamm-Mitglieder einverstanden sind.
8. Die Versammlung der Stamm-Mitglieder nimmt den jährlichen Kassenbericht entgegen und erteilt Entlastung und bestimmt für jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer im voraus.
9. Veräußerungen und Belastungen von Vereinsgrundstücken dürfen nur mit Einwilligung des Beirates und der Versammlung der Stamm-Mitglieder erfolgen.
10. Die Versammlung der Stamm-Mitglieder kann die Rechte nach § 17 Abs. 2 und Abs. 8 sowie nach § 19 Abs. 8 für das laufende Kalenderjahr auf die Mitgliederversammlung übertragen. Die Rechte gelten als übertragen im Sinne von S. 1, falls die Versammlung der Stamm-Mitglieder nicht beschlussfähig ist und in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde. Sofern nur Punkte auf der Tagesordnung stehen, die im Sinne von S. 1 übertragbar sind, bedarf es keiner weiteren Versammlung im selben Jahr.

§ 20 Abstimmung

1. Bei allen Beschlüssen und Wahlen der Vereinsorgane entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei Wahlen das Los.
2. Die Art der Abstimmung wird vor der Abstimmung von dem jeweiligen Organ bestimmt.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten zu Beginn der Versammlung Stimmkarten.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung seinen Ausschluss, seine Streichung, die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Über den Verlauf der Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Gefasste Beschlüsse müssen vorgelesen werden, im übrigen bleibt die Verlesung des Protokolls der Versammlung überlassen.
6. Zu Beginn einer Versammlung ist auf Antrag das Protokoll der letzten Versammlung vorzulesen.

§ 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beirat kann, falls erforderlich, eine andere Regelung treffen.

§ 22 Vereinsleben

Die im Interesse der Ordnung, der Regelung des Sportbetriebes usw. erforderlichen Anordnungen werden vom erweiterten Vorstand erlassen. Soweit die Anordnungen sich nicht auf den Sportbetrieb beziehen, ist die Zustimmung des Beirates erforderlich. In Zweifelsfällen entscheidet die Auffassung des Beirates.

§ 23 Auslegung der Satzung

Über Angelegenheiten, für die eine Regelung in der Satzung oder den ergangenen Anordnungen nicht enthalten sind, und in allen Zweifelsfragen, entscheidet der Beirat.

§ 24 Erfüllungsort – Schadensersatz

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand im Falle gerichtlicher Geltendmachung von Ansprüchen des Vereins gegen ein Mitglied oder umgekehrt ist in allen Fällen Düsseldorf.
2. Die Mitglieder verzichten auf etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Verein und ein im Auftrag des Vereins handelndes Mitglied, soweit nicht Voratz in Frage kommt.

§ 25 Satzungsänderungen

1. Zu einer Änderung der Satzungen ist 3/4-Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung und Zustimmung des Beirates erforderlich.
2. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Stamm-Mitglieder und deren Rechte erstrecken, ist außerdem Zustimmung von 3/4-Stimmenmehrheit der Versammlung der Stamm-Mitglieder erforderlich.

§ 26 Auflösung und Vergütung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch 3/4-Stimmenmehrheit der Stamm-Mitglieder erfolgen.
2. Das nach der Auflösung und Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 oder der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen unter Zustimmung des Finanzamtes zuzuführen.